

Für Anlagen auf Niederspannung innerhalb Bauzone



Das Produkt gilt für alle Anlagen mit einem Netzanschluss auf Niederspannung (0.4kV) innerhalb der Bauzone. Die Kosten für den Netzanschluss setzen sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag (NAB), dem Netzkostenbeitrag (NKB) sowie den Kosten für zusätzlich bestellte Dienstleistungen. Die gültigen Bestimmungen für Neuanschlüsse finden Sie unter Punkt 1. Die Bestimmungen sowie allfällige Anschlussbeiträge für Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen sind unter Punkt 2 aufgeführt.

Grundsätze für den Anschluss von Anlagen ans NS – Verteilnetz der BKW

Für Anschlüsse auf Niederspannung (NS) gelten die technischen Bedingungen der Werkvorschriften (www.werkvorschriften.ch). Die vereinbarte resp. installierte Leistung der Anlagen des Kunden wird im Netzanschlussvertrag oder der Bestellung für den Netzanschluss zwischen dem Eigentümer der Anlage und der BKW festgehalten. Bei EEA, die nicht unter das Energiegesetz (EnG) Artikel 15 und 19 fallen, müssen für allfällige durch den Anschluss verursachte Netzverstärkungen die Eigentümer aufkommen. Notstromgruppen sind keine EEA und unterliegen nicht diesen Bestimmungen.

1. Neuanschluss

Erstellen einer Netzanschlussanlage

Verbrauchsanlagen mit einer vereinbarten Leistung < 600kW werden auf Niederspannung (NS) angeschlossen. Energieerzeugungsanlagen (EEA) werden aufgrund der technisch und wirtschaftlich günstigsten Lösung angeschlossen.

Eigentumsverhältnisse

Vom (Haus-)Anschlusspunkt bis zur Parzellengrenze gehören Tiefbau und Kabelschutzrohr dem Kunden, ausserhalb der Kundenparzelle der BKW. Beim Anschluss einer Kabelleitung bilden die

Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden die elektrische Eigentumsgrenze ((Haus-)Anschlusspunkt).

Das Kabel zwischen dem Verknüpfungspunkt und dem (Haus-)Anschlusspunkt ist im Eigentum der BKW.

Netzanschlussbeitrag (NAB)

Der NAB ist ein Beitrag des Kunden an die Erstellung der Netzanschlussanlage.

Der NAB wird pauschal in Abhängigkeit des Kabelquerschnitts erhoben. Bei Kabelquerschnitten > 95 mm² CU / 150 mm² AL setzt sich der NAB aus einer Pauschale für Planung und Montage sowie den zusätzlichen Kosten fürs Kabel zusammen (CHF/m; Länge = (Haus-)Anschlusspunkt – Verknüpfung).

Netzanschlussbeitrag (in CHF)

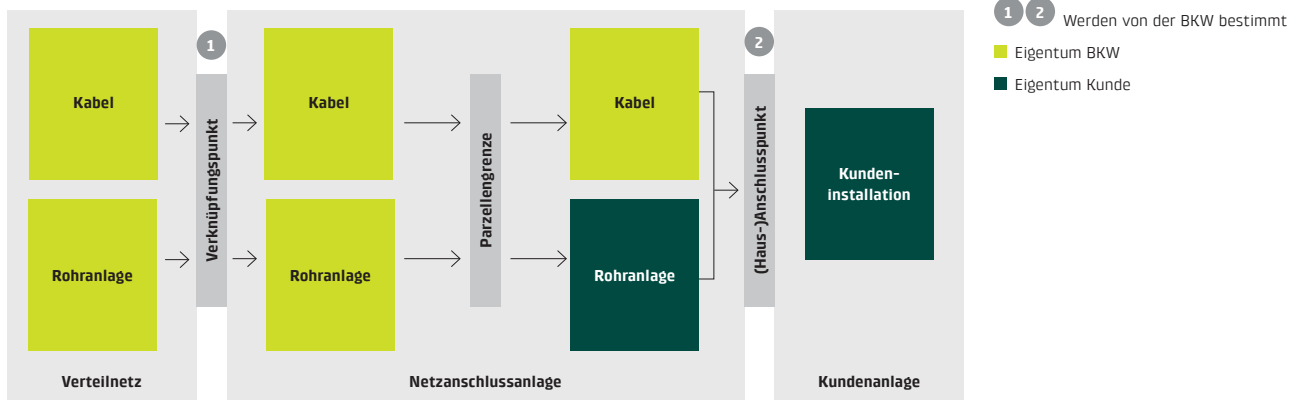
	exkl. MWSt	inkl. MWSt
Kabelquerschnitt		
≤ 25 mm ² CU / 35 mm ² AL	5100.00	5492.70
50 mm ² CU / 95 mm ² AL	6100.00	6569.70
95 mm ² CU / 150 mm ² AL	8200.00	8831.40
150 mm ² CU / 240 mm ² AL	5800.00 + Kabel (68.00 CHF / m)	6246.60 + Kabel (73.24 CHF / m)
240 mm ² CU / 300 mm ² AL	6000.00 + Kabel (102.00 CHF / m)	6462.00 + Kabel (109.85 CHF / m)
300 mm ² CU	6000.00 + Kabel (130.00 CHF / m)	6462.00 + Kabel (140.01 CHF / m)

Netzkostenbeitrag (in CHF)

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers		
≤ 315 A	150.00 CHF / A	161.55 CHF / A
> 315 A	100.00 CHF / zusätzliches Ampère	107.70 CHF / zusätzliches Ampère

Der MWSt-Satz beträgt 7.7%. Bei den Preisen «inkl. MWSt» handelt es sich um kaufmännischgerundete Angaben.

Grafische Darstellung der Eigentumsverhältnisse



Netzkostenbeitrag (NKB)

Der NKB ist ein Beitrag des Kunden an die Erstellung des vorgelagerten Verteilnetzes, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss ein Netzausbau getätigt werden muss oder nicht. Der NKB ist ein einmaliger Beitrag, der in Abhängigkeit der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers (CHF/A) erhoben wird. Der NKB ist für Verbrauchsanlagen zu bezahlen. Speicher sind wie Verbrauchsanlagen zu behandeln. Bei EEA wird in der Regel kein NKB erhoben. Vorgelagerte Prozesse deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist und nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, haben NKB zu bezahlen.

Zusätzliche Dienstleistungen

Der Hausanschlusskasten (HAK) kann vom Kunden bei der BKW bestellt werden. In Abhängigkeit vom Ort der Messstelle und dem HAK hat der Kunde zusätzliche Bedingungen zu erfüllen resp. einen Zuschlag zu entrichten vgl. Produktblatt «zusätzliche Dienstleistungen Netzanschluss».

Anlagen im Eigentum des Kunden

Anlagen im Eigentum des Kunden wie die Rohranlage auf der Kundenparzelle und die Kundeninstallationen werden durch den Kunden bezahlt.

2. Änderung an einem bestehenden Netzanschluss

Verstärkung eines Netzanschlusses

Bei Verstärkung eines Kabelanschlusses sind folgende Beiträge zu leisten: Falls das Kabel ausgewechselt werden muss, wird der NAB wie für einen Neuanschluss in Abhängigkeit des Kabel-

querschnitts erhoben sowie der Kostenbeitrag für die Demontage. Falls eine Verschiebung des Verknüpfungspunktes erfolgt, so wird dem Kunden der NAB bis zum neuen Verknüpfungspunkt in Rechnung gestellt.

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
Demontage	900.00	969.30

Bei Verstärkung eines Freileitungsanschlusses wird dieser in der Regel durch einen Kabelanschluss ersetzt. Die Kostentragung erfolgt analog der Verkabelung eines Freileitungsanschlusses (vgl. nachfolgender Punkt).

Ist die vereinbarte Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers nicht ausreichend, muss der Kunde eine grössere Nennstromstärke bestellen und einen einmaligen NKB bezahlen. Der NKB berechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und neuen Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers.

Verkabelung von Freileitungsanschlüssen

Bei der Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Kunde immer die Anpassung der Hausinstallation. Die Kostentragung des Kabeltiefbaus (inklusive Kabelschutzrohr) erfolgt je nach Interessenlage.

Bei Interessenlage BKW muss sich der Kunde an den Kosten des Kabeltiefbaus (inklusive Kabelschutzrohr) beteiligen. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten der BKW.

Bei Interessenlage Kunde gehen die Kosten des Kabeltiefbaus (inklusive Kabelschutzrohr) zu Lasten des jeweiligen neuen Eigentümers. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten der BKW.

Kostenbeteiligung an Kabeltiefbau bei Interessenlage BKW (in CHF)

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
Kabeltiefbau ab Verknüpfungspunkt	1000	1077

Verlegung eines Netzanschlusses

Bei einer Verlegung eines Anschlusses infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Kunden gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Verursachers.

Demontage eines Netzanschlusses

Wird ein Netzanschluss demontiert, z. B. aufgrund einer Verkabelung, Verstärkung, oder Verlegung des Anschlusses, so hat der Kunde einen Kostenbeitrag für die Demontage zu leisten. Dies gilt auch bei einer definitiven Demontage eines Netzanschlusses. Sodann hat der Kunde bei einer definitiven Demontage zu seinen Lasten sämtliche notwendigen Tiefbauarbeiten, ab dem Verknüpfungspunkt inkl. dem Öffnen und wieder Eindecken der Abzweigstellen, in Absprache mit der BKW, zu beauftragen.

Erneuerung eines Netzanschlusses

Die Kosten für eine Erneuerung trägt der jeweilige Eigentümer.

Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses infolge eines Brandes oder Altbauabbruchs

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte NKB berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Wiederinbetriebnahme innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erfolgt und dass der Verknüpfungspunkt der gleiche bleibt. Ansonsten gilt die Wiederinbetriebnahme als Neuanschluss.

Muss der bestehende Netzanschluss demontiert werden, so findet der Kostenbeitrag für Demontage Anwendung.

Kann der bestehende Tiefbau ausserhalb der Kundenparzelle wiederbenutzt werden, so findet der NAB ohne Tiefbau Anwendung. Andernfalls findet der NAB wie bei einem Neuanschluss Anwendung.

3. Ergänzende Bestimmungen

Es gelten die:

- Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) der BKW Energie AG für den Netzanschluss und die Netznutzung
- Werkvorschriften BE / JU / SO (WV) www.werkvorschriften.ch

Die BKW kann die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben einseitig festlegen. Preisanpassungen bedürfen keiner Kündigung des Vertrags.

Netzanschlussbeitrag ohne Tiefbau (in CHF)

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
Kabelquerschnitt		
≤ 25 mm ² CU / 35 mm ² AL	3700.00	3984.90
50 mm ² CU / 95 mm ² AL	4800.00	5169.60
95 mm ² CU / 150 mm ² AL	6800.00	7323.60
150 mm ² CU / 240 mm ² AL	4500.00 + Kabel (68.00 CHF / m)	4846.50 + Kabel (73.24 CHF / m)
240 mm ² CU / 300 mm ² AL	4800.00 + Kabel (102.00 CHF / m)	5169.60 + Kabel (109.85 CHF / m)
300 mm ² CU	4800.00 + Kabel (130.00 CHF / m)	5169.00 + Kabel (140.01 CHF / m)